ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 24. Oktober 1989

bezüglich der Gebiete, die unter Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 328/88 des Rates zur Einführung eines Gemeinschaftsprogramms zugunsten der Umstellung von Eisen- und Stahlrevieren (RESIDER) fallen

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(89/598/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 328/88 des Rates vom 2. Februar 1988 zur Einführung eines Gemeinschaftsprogramms zugunsten der Umstellung von Eisen- und Stahlrevieren (Programm RESIDER) (1), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach dem genannten Artikel gilt das Gemeinschaftsprogramm für die Gebiete, die den Kriterien von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 328/88, unter Zugrundelegung der in Artikel 4 Absatz 1 genannten Schwellenwerte, entsprechen.

Die Gebiete, für die das Gemeinschaftsprogramm gelten soll, müssen Gegenstand eines Antrags durch den betreffenden Mitgliedstaat sein. Das Königreich Belgien hat der Kommission einen derartigen Antrag vorgelegt.

Das Arrondissement Lüttich und die Reviere Charleroi und „Centre" (einschließlich das Arrondissement Charleroi und zwei angrenzende Gebiete, nämlich die frühere Gemeinde Ronquières und die Gemeinden Tubize und Ittre im Norden, und die Gemeinden La Louvière und Le Roeulx im Westen) entsprechen den obengenannten Kriterien —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Arrondissement Lüttich und die Reviere Charleroi und „Centre" entsprechen den Kriterien von Artikel 3 Absatz 1 unter Zugrundelegung der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 328/88 genannten Schwellenwerte. Das durch die genannte Verordnung eingeführte Gemeinschaftsprogramm gilt somit für diese Gebiete.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien gerichtet.

Brüssel, den 24. Oktober 1989

Für die Kommission

Bruce MILLAN

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 33 vom 5. 2. 1988, S. 1.